

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

23441560



Déposé
28-11-2023

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 30/11/2023 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0441301894

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **DOCTEUR BERNARD KITTEL**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Vollständige Anschrift : Oberste Heide 53

des Sitzes : 4701 Eupen

Gegenstand der Urkunde : ENTLASSUNG, ERNENNUNG, AENDERUNG RECHTSFORM

Aus einer Urkunde vor Notar Jean-Marie JAKUBOWSKI, in Eupen, vom 27. November 2023, im Wege der Einregistrierung, geht hervor, dass die Generalversammlung der Gesellschaft folgende Beschlüsse getroffen hat:

UMWANDLUNG DES GESELSCHAFTSKAPITALS UND DER GESETZLICHEN RESERVEN

In Anwendung von Artikel 39, § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. März 2019, welches das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen einführt, stellte die Generalversammlung fest, dass das tatsächlich freigemachte Kapital sowie die gesetzlichen Rücklagen, in statutarisch nicht verfügbares Eigenkapital umgewandelt wurden.

Die Generalversammlung beschließt weiter einstimmig, das Konto des statutarisch nicht verfügbaren Eigenkapitals, welches in Anwendung von Artikel 39, § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. März 2019 geschaffen wurde, aufzuheben und diese Beträge zur Verteilung freizugeben. Daher muss dieses Eigenkapital nicht in den Satzungen angeführt werden.

Die Generalversammlung erlaubt außerdem Anzahlungen auf Dividenden des laufenden Geschäftsjahrs.

Der Artikel 6 der Satzungen wird demnach wie folgt abgeändert:

„Artikel 6 – Eigenkapital und Einbringungen

Als Vergütung für die Einbringungen wurden tausendzweihundertfünfzig (1.250) Aktien ohne Nennwert ausgegeben, welche jeweils zu gleichem Stimmrecht und über die gleiche Gewinnverteilung oder die Aufteilung des Liquidationsertrages berechtigen.“

STATUTENANPASSUNG

Angeichts der Änderungen welche durch das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 eingeführt wurden, beschließt die Generalversammlung die Satzungen der Gesellschaft zu ändern. Abgesehen von den terminologischen Änderungen nutzt die Generalversammlung ebenfalls folgende Möglichkeiten, welche sich aus der neuen Gesetzgebung ergeben:

- Entnahme des genauen Sitzes der Gesellschaft aus den Satzungen;
- Möglichkeit, ein elektronisches Aktienregister zu führen;

„Bezeichnung - Sitz - Gegenstand - Dauer.-

Artikel 1 - Form

Die Gesellschaft nimmt die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an.

Artikel 2 - Bezeichnung

Die Gesellschaft wird „DOCTEUR BERNARD KITTEL“ bezeichnet.

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben und leserlich die Worte „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder die Abkürzung „GmbH“, sowie die Eintragsnummer beim Register der Rechtspersonen, gefolgt von der Abkürzung RJP, und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.

Artikel 3 - Sitz

Der Sitz der Gesellschaft wird in der wallonischen Region sein.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Dieser Sitz kann durch Beschluss der Verwaltung nach jedem anderen Ort in der wallonischen Region verlegt werden.

Er ist in den Beilagen zum Moniteur Belge zu veröffentlichen. Durch Beschluss der Verwaltung kann die Gesellschaft auch Verwaltungssitze, Zweigniederlassungen, Agenturen, Depots in Belgien und im Auslande errichten.

Artikel 4 - Gegenstand

Die Gesellschaft hat zum Gegenstand die Ausübung der Medizin, und insbesondere der Ophthalmologie durch den oder die Gesellschafter, die sie bilden, welche ausschließlich in der Liste der Ärztekammer eingetragene Ärzte sein müssen.

Die Medizin wird im Namen und für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt. Falls es mehrere Gesellschafter gibt, stellen diese die Gesamtheit ihrer medizinischen Tätigkeiten innerhalb der Gesellschaft zur Verfügung. Die Honorare werden durch und für die Gesellschaft eingezogen.

Der Gesellschaftsgegenstand kann nur ausgeübt werden unter Berücksichtigung der deontologischen Vorschriften, insbesondere bezüglich der freien Wahl des Arztes durch den Patienten, der Unabhängigkeit des Arztes hinsichtlich seiner Diagnose und seiner Therapie, der Achtung der ärztlichen Schweigepflicht, der Würde und der beruflichen Unabhängigkeit des Arztes. Im Zusammenhang mit diesem Gegenstand kann die Gesellschaft alle zivilen, mobiliarischen oder immobilaren Tätigkeiten ausüben. Die Gesellschaft untersagt sich jegliche kommerzielle Ausnutzung der Medizin, jegliche Form des direkten oder indirekten heimlichen Einverständnisses, die Honorarteilung oder den übertriebenen Verbrauch.

Die berufliche Verantwortung jedes Arztes, der Gesellschafter ist, ist immer unbegrenzt.

Die Gesellschaft hat auch als Gegenstand; den Erwerb, den Verkauf, den Besitz und das Vermieten jeglicher Immobilien.

Die Gesellschaft kann ebenfalls jegliche Handlung vornehmen, die einen zivilrechtlichen oder mobiliarischen oder immobilaren Charakter hat und direkt oder indirekt, gänzlich oder teilweise mit dem Gegenstand in Verbindung steht oder geeignet wäre, die Verwirklichung dieses Gegenstands zu erleichtern oder zu fördern.

Artikel 5 - Dauer

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Zeit gegründet.

Sie kann durch Entscheidung der Generalversammlung aufgelöst werden.

Artikel 6 – Eigenkapital und Einbringungen

Als Vergütung für die Einbringungen wurden tausendzweihundertfünfzig (1.250) Aktien ohne Nennwert ausgegeben, welche jeweils zu gleichem Stimmrecht und über die gleiche Gewinnverteilung oder die Aufteilung des Liquidationsertrages berechtigen.

Artikel 7.- Nutznießung der Aktien

Im Falle einer Aufteilung der Eigentumsanteile zwischen Nutznießer und nackten Eigentümer fallen die zugestanden Rechte dem Nutznießer zu.

Artikel 8 - Abtretung und Übertragung von Aktien

Jede natürliche oder juristische Person kann Aktionär der Gesellschaft sein.

Um die medizinische Tätigkeit, die im Gegenstand der Gesellschaft vorhergesehen sind, ausüben zu dürfen, soll der Aktionär unbedingt den Titel von Doktor der Medizin, die laut den Bedingungen des Artikels 10 der Satzung vorhergesehenen sind.

Jeder Arzt, der inmitten einer Vereinigung gemäß Artikel 159 des Gesetzbuches der medizinischen Berufspflicht arbeitet, muss die anderen Mitglieder oder Aktionäre über alle disziplinären, korrekionellen oder administrativen Sanktionen informieren, die für die gemeinsame Ausübung des Berufes Folgen mit sich bringen. Ein Aktionär kann einstimmig durch die anderen Aktionäre aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, für schwerwiegende berufliche Fehler oder schwerwiegende Verfehlungen der Regeln der Deontologie, die durch den Provinzialrat der Ärztekammer festgestellt wurden. Keine Handlung kann als solche anerkannt werden, wenn diese dem betroffenen Aktionär nicht durch Einschreiben zugestellt wurde, innerhalb von drei Tagen nach dem Vorfall oder seiner Entdeckung.

Im Falle des Ausschlusses eines teilhabenden Arztes wird zur Rückzahlung seiner Aktien geschritten, gemäß der gesetzlichen Bestimmungen. Diese Rückzahlung erfolgt zum Wert der Aktien, der durch einen Sachverständigen festgelegt wird. Die verbleibenden Aktionäre können jedoch die Aktien des ausgeschlossenen Aktionärs zum gleichen Wert zurückkaufen. Die Zahlung muss in diesem Falle innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausschluss erfolgen.

Mit Ausnahme des Vorstehenden, wird der Wert der Aktien festgelegt, indem als Grundlage die letzte durch die Generalversammlung gutgeheißene Bilanz genommen wird.

Artikel 9 - Aktienregister

Die Aktien sind im Aktienregister eingetragen. Dieses Register befindet sich am Sitz der Gesellschaft. Jeder Aktionär, jede interessierte Person haben Zugang zu diesem Register. Das Register kann in elektronischer Form geführt werden.

Artikel 10.- Verwaltung.-

Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen oder mehrere Verwalter, ernannt durch die Generalversammlung innerhalb der teilhabenden Ärzte, für eine bestimmte Dauer von maximal fünfzehn (15) Jahren.

Die Verwalter sind wiederwählbar. Die Verwalter können jederzeit durch die Generalversammlung abberufen werden. Falls mehrere Verwalter vorhanden sind, kann jeder Verwalter durch seine Unterschrift allein die Gesellschaft verpflichten.

Jeder Verwalter kann einem oder mehreren Direktoren oder Bevollmächtigten die Ausführung bestimmter Handlungen der täglichen Geschäftsführung übertragen, für eine von ihm zu bestimmende Dauer, wobei es selbstverständlich ist, dass nur Handlungen, die nicht im medizinischen Bereich liegen, durch die Beauftragten des Verwalters, die nicht Mediziner sind, getätigt werden dürfen. Die Beauftragten des Verwalters dürfen keinerlei Handlungen ablegen, die in Widerspruch zur ärztlichen Berufspflicht stehen.

Jeder Verwalter kann für schwerwiegende Gründe abberufen werden, durch Beschluss der Generalversammlung, die mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen entscheidet. In den anderen Fällen kann die Abberufung eines Verwalters durch Entscheidung der Generalversammlung ausgesprochen werden, die genommen wird zu den für Statutenänderungen erforderlichen Bedingungen von Mehrheit und Anwesenheit.

Artikel 11 – Entlohnung

Außer wenn die Generalversammlung es anders vorsieht, ist das Mandat des Verwalters entgeltlich.

Artikel 12 - Kontrolle

Außer wenn die Gesellschaft durch das Gesetzbuch davon befreit ist, wird die Kontrolle der Finanzlage, der Jahresabrechnungen, und die ordnungsmäßigen, in den Jahresabrechnungen, festgestellten Tätigkeiten, einem oder mehreren Kommissaren anvertraut, die durch die Generalversammlung, welche ihre Anzahl festlegt, ernannt werden.

Im Falle, wo die Gesellschaft davon befreit sein sollte einen Kommissar zu ernennen, hat jeder Aktionär persönlich die Untersuchungs- und Kontrollrechte der Kommissare. Er kann sich durch einen Buchsachverständigen vertreten lassen.

Artikel 13 - Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung der Gesellschafter fällt auf den dritten Donnerstag des Monats Juni um zwanzig Uhr entweder am Gesellschaftssitze oder an jeden anderen in der Ladung angegebenen Ort in Belgien.

Ist dieser Tag ein Feiertag, dann wird die Versammlung auf den nächsten Arbeitstag verlegt.

Die Generalversammlung erwählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden.

Jede Aktie gibt Anrecht an einer einzigen Stimme. Der Gesellschafter, Besitzer mehrerer Aktien, verfügt über ebenso viele Stimmen wie er Aktien besitzt.

Artikel 14 – Vertretung

Jeder Aktionär kann seine Stimme persönlich oder durch einen Mandanten abgeben.

Artikel 15 – Verlängerung

Jede ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung kann sofort vertagt werden, in maximum drei Wochen durch die Verwaltung.

Die neue Generalversammlung berät über die selbe Tagesordnung und entscheidet endgültig.

Artikel 16.- Präsidium – Beratungen – Protokoll

Die Generalversammlung wird vom Verwalter oder von dem Aktionär, der die meisten Aktien besitzt, geführt.

Ausgenommen in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen wird die Versammlung abstimmen gleich wie hoch das Kapital vertreten ist und mit einfacher Mehrheit.

Die Beratungen der Generalversammlung werden in einem Protokollbuch hinterlegt. Diese Beratungen werden von den Aktionären die es verlangen unterschrieben. Kopien oder Auszügen werden vom Verwalter unterschrieben.

Artikel 17 - Geschäftsjahr

Das ordentliche Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember des Jahres.

Artikel 18 - Gewinnaufteilung.-

Nach Abzug der allgemeinen Unkosten, Auslagen und Amortisationen stellt der Gewinnsaldo der Bilanz den Reingewinn der Gesellschaft dar.

Dieser Betrag erhält die Bestimmung welche ihr die handelnde Generalversammlung auf Vorschlag der Verwaltung erteilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften.

Alle eventuell angelegten Reserven gelten als verfügbares Eigenkapital.

Die Verwaltung hat die Möglichkeit, Anzahlungen auf Dividenden des laufenden Geschäftsjahrs zu tätigen.

Artikel 19.- Liquidation, Aufteilung und Auflösung

Bei Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidierung durch den oder die Verwalter durchgeführt es sei denn die Generalversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren.

Teil B - anchluss

*Der Gewinnsaldo wird im Verhältnis zu den Aktien die jeder Aktionär besitzt unter ihnen aufgeteilt, wobei jede Aktie gleiches Anrecht ausübt.
Jedoch, sollten nicht alle Aktien in einer gleichen Proportion eingezahlt sein werden die Liquidatoren vorab den Ausgleich entweder durch Aufforderung zur Einzahlung oder durch Teilrückzahlung wieder erstellen.*

Artikel 20 -Wahl des Domizils :

Zur Ausübung der vorliegenden Statuten erwählen alle Aktionäre, Verwalter, Domizil im Gesellschaftssitze.

Artikel 21 – geltendes Recht

Für alles was in den gegenwärtigen Statuten nicht vorgesehen ist, beziehen sich die Erschienenen auf das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen.“

ERNENNUNG DER VERWALTER

Weiter beschloss die Generalversammlung einstimmig, die Anzahl Verwalter auf einen festzulegen. Die Generalversammlung beschließt einstimmig, folgende Personen sofort zu den neuen nicht statutarischen Verwaltern der Gesellschaft, für eine unbestimmte Dauer, zu ernennen:

- Herr KITTEL Bernard, vorgenannt, welcher erklärt, dieses Mandat anzunehmen;

Der Verwalter kann eigenständig und allein handeln, und alle notwendigen oder für die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks nützlichen Handlungen vornehmen außer derjenigen, die per Gesetz oder aufgrund der Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Dieses Mandat wird bis zu einem anders lautenden Beschluss der Generalversammlung vergütet.

Diese Beschlüsse sind einstimmig angenommen worden.

Die Versammlung erteilt der Verwaltung die weitgehendsten Vollmachten zur Durchführung der Beschlüsse.

Ferner erteilt die Generalversammlung dem unterzeichneten Notar Vollmacht, die entsprechende Koordinierung der Statuten zu erstellen.

Zeitgleich hinterlegt:

Ausfertigung der Urkunde

Koordinierte Satzungen

Der Notar, Jean-Marie JAKUBOWSKI

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 30/11/2023 - Annexes du Moniteur belge